



**Bauanträge und -anfragen**  
**Bauantrag Steinsweg**  
**Bauantrag für den Neubau eines Endlagers für Gülle**  
**in Wittlich, Gemarkung Bombogen, Flur 7, Flurstü-**  
**cke 37, 38, 56**

Fachbereich: Fachbereich II  
Sachbearbeitung: Orth, Maureen  
Aktenzeichen: II.5211.A0095/2023.or  
Vorlagennummer: 2023/254  
Datum: 26.06.2023  
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6.e	Bau- und Verkehrsausschuss	05.07.2023	öffentlich	beschließend

### ***Beschlussvorschlag:***

**Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Neubau eines Endlagers für Gülle wird erteilt.**

### ***Begründung/Problembeschreibung:***

Die Antragstellerin beantragt den Neubau eines Endlagers für Gülle (4.000 m<sup>3</sup>) als Stahlbetonbehälter mit Abdeckung (Emissionsschutzdach).

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich im Stadtteil Bombogen. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Neubau wird von der Antragstellerin u. a. damit begründet, dass aufgrund des Betriebswachstums und der Einhaltung der Düngeverordnung ein weiteres Güllelager erforderlich ist. Die Einhaltung der Düngeverordnung beinhaltet, dass die Gülle im Winter nicht mehr ausgebracht werden darf und demzufolge entsprechend gelagert werden muss. Derzeit reicht die Lagerung für ca. 3 Monate, sodass eine Lagerung an anderer Stelle notwendig wird. Dies erfolgt am besten dort, wo die Gülle dann im Frühjahr auch ortsnah ausgebracht werden kann. Ein Teil der bewirtschafteten Flächen befindet sich im Umkreis des beantragten Standortes. Eine Emissionsbelastung durch den Behälter wird es nach Aussage der Antragstellerin wegen dem Schutzdach nicht geben.

Die Erschließung des Vorhabens über den Wirtschaftsweg ist nach Stellungnahme der Stadtwerke für landwirtschaftliche Fahrzeuge gewährleistet. Die innere Zuwegung über die Grundstücke ist privatrechtlich zwischen der Antragstellerin und den Grundstückseigentümern zu regeln.

Der für das Vorhaben erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich wurde in einem Fachgutachten ermittelt, und beläuft sich gem. Gutachten auf die Anpflanzung einer Obstbaumreihe im östlichen Grundstücksbereich. Die untere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Gemäß Stellungnahme der Kreisverwaltung handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben. Die ausreichende Erschließung ist gewährleistet und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Neubau eines Endlagers für Gülle zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten, Schnitt